

POSITIVKATALOG

ab 19.09.2011

VORWORT

zum Positivkatalog für die Deponierung von Abfällen auf der Zentraldeponie Eiterköpfe in Ochtendung

Stand 19.09.2011

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um Auszüge aus dem aktuellen Stand des Planfeststellungsbescheides für die Zentraldeponie Eiterköpfe.

Weitere Änderungen bleiben vorbehalten.

Bei speziellen Fragen wenden Sie sich bitte an den Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel:

Ruf-Nr.	02625 9696 -34
Fax	02625 9696 -57
Mail	akquise@azv-rme.de

Zusätzliche Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.azv-rme.de

Abfallbezeichnung

- 01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen**
 - 01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen**
 - 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen (6)
 - 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen (6)
 - 01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**
 - 01 03 04* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz (3) (9) (12) (13)
 - 01 03 07* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen (9) (12)
 - 01 03 08 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen (6)
 - 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt (3) (6)
 - 01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nicht-metallischen Bodenschätzen**
 - 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen (3) (9) (12) (13)
 - 01 04 08 Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen (6)
 - 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton (6)
 - 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen (6)
 - 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen (6)
 - 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen (5)
 - 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
 - 01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**
 - 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen (6)
 - 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen (6)
 - 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen (6)
- 02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln**
 - 02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**
 - 02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen (9) (13)
 - 02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung**
 - 02 04 01 Rübenerde
 - 02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
- 03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier, Karton und Pappe**

- 03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**
- 03 03 02 Sulfit Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen) (9)
- 03 03 09 Kalkschlammabfälle (9)

- 05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse**
- 05 01 Abfälle aus der Erdölraffination**
- 05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung (9)
- 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen (9) (13)

- 05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse**
- 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen (9) (13)

- 06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen**
- 06 03 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**
- 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen (3)
- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen (3) (9)

- 06 06 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen**
- 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen (9) (13)

- 06 11 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**
- 06 11 01 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung (9)

- 06 13 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.**
- 06 13 04 * Abfälle aus der Asbestverarbeitung (9) (11) (12)

- 07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen**
- 07 05 Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika**
- 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen (9) (13)

- 08 Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben**
- 08 02 Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschl. keramische Werkstoffe)**
- 08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten (3) (9)

- 10 Abfälle aus thermischen Prozessen**
- 10 01 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**
- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung (3)
- 10 01 03 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz (9)
- 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form (9)
- 10 01 07 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen (3) (9) (12)
- 10 01 14* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten (3) (9) (12) (13)
- 10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen (3) (9)
- 10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten (3) (9) (12) (13)

- 10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen (3)
- 10 01 19 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen (3) (9)
- 10 01 20* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten (3) (9) (12) (13)
- 10 01 23 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen (9)
- 10 01 24 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
- 10 01 26 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung (3)

- 10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**
- 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
- 10 02 02 unverarbeitete Schlacke
- 10 02 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten (3) (9) (12) (13)
- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen (9)
- 10 02 10 Walzzunder (9)
- 10 02 12 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen (3) (9)
- 10 02 14 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
- 10 02 15 andere Schlämme und Filterkuchen (3) (9)

- 10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie**
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle (3) (9)
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt (9) (13)
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen (9) (13)
- 10 03 24 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen (6) (13)
- 10 03 26 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen (3) (9)
- 10 03 30 Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen (3) (9)

- 10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**
- 10 04 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen (9)

- 10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
- 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) (9) (13)
- 10 05 09 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen (3) (9)

- 10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
- 10 06 10 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen (3) (9)

- 10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**
- 10 07 08 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen (3) (9)

- 10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
- 10 08 20 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen (3) (9)

- 10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen (3) (9) (12)

- 10 09 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen (9)
- 10 09 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen (3) (9) (12)
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen (9)
- 10 09 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt (5) (9)
- 10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen (9)

10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

- 10 10 03 Ofenschlacke (9)
- 10 10 05* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen (3) (9) (12)
- 10 10 06 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen (9)
- 10 10 07* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen (3) (9) (12)
- 10 10 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen (9)
- 10 10 10 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt (9)
- 10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen (9)
- 10 10 14 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen (3) (9)

10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

- 10 11 03 Glasfaserabfall (5) (11)
- 10 11 05 Teilchen und Staub (9)
- 10 11 10 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt (3) (9)
- 10 11 11* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren) (9) (12) (13)
- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
- 10 11 14 Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen (3) (9)
- 10 11 16 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen (3) (9)
- 10 11 18 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen (3) (9)
- 10 11 20 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen (3) (9)

10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen und Steinzeug

- 10 12 01 Rohmischungen vor dem Brennen
- 10 12 03 Teilchen und Staub
- 10 12 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung (3) (9)
- 10 12 06 verworfene Formen
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) (9)
- 10 12 10 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen (3) (9)
- 10 12 12 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen (3) (9)
- 10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (3) (9)

10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen

- 10 13 01 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen (3) (9)
- 10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
- 10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
- 10 13 07 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung (3) (9)
- 10 13 09* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement (3) (9) (11) (12)
- 10 13 10 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen (9) (11)

- 10 13 11 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
- 10 13 13 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen (3) (9)
- 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme (3) (9)
- 10 14 Abfälle aus Krematorien**
- 10 14 01* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung (3) (9) (12) (13)
- 11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**
- 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen (9)
- 11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
- 11 02 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
- 11 02 06 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen (9) (13)
- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 12 01 13 Schweißabfälle
- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen (9) (13)
- 12 01 16* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (3) (9) (12) (13)
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (9)
- 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen (9)
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)**
- 15 01 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**
- 16 01 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**
- 16 01 11* asbesthaltige Bremsbeläge (6) (11) (12)
- 16 01 12 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen (9) (11)
- 16 01 20 Glas
- 16 03 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse**
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen (3)
- 16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**

- 16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten (3) (9) (12)
- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen (3) (9)
- 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten (3) (9) (12)
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen (3) (9)

17 Bau- und Abbruchfälle (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten)

17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

- 17 01 01 Beton (3) (6)
- 17 01 02 Ziegel (3) (6)
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik (3) (6)
- 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (3) (9) (12)
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (3) (6)

17 02 Holz, Glas und Kunststoff

- 17 02 02 Glas

17 03 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte

- 17 03 01* kohlenteerhaltige Bitumengemische (3) (8) (9) (12)
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (3) (6) (8)
- 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte (3) (8) (9) (12)

17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)

- 17 04 02 Aluminium
- 17 04 04 Zink
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen

17 05 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut

- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (3) (9) (12)
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (3) (6)
- 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält (3) (9) (12)
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 05 fällt (3) (6)
- 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält (3) (9) (10) (12)
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt (3) (6) (10)

17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe

- 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält (9) (11) (12)
- 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (3) (9) (11) (12) (13)
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (9) (11)
- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe (9) (11) (12)

17 08 Baustoffe auf Gipsbasis

- 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (3) (9) (12)
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (3) (6) (12)

- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**
- 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten (9) (12) (13)
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt (12)
- 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
- 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
- 19 01 19 Sande aus der Wirbeschichtfeuerung
- 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**
- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen (9)
- 19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle**
Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.
- 19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten. (3) (9) (12) (13)
- 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen (9)
- 19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle (3) (9) (12) (13)
- 19 03 07 verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen (9)
- 19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung**
- 19 04 01 verglaste Abfälle
- 19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**
- 19 05 99 Abfälle a. n. g. (hier: mechanisch-biologisch behandelte Abfälle)
- 19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**
- 19 06 99 Abfälle a. n. g. (hier: mechanisch-biologisch behandelte Abfälle)
- 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.**
- 19 08 02 Sandfangrückstände (3)
- 19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten (9) (12)
- 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen (9)
- 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**
- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebgut (3)
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung (3)
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 09 06 Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern (3) (9)

- 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**
- 19 12 05 Glas
- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine) (3) (6)
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (13)

- 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**
- 19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten (3) (9) (12)
- 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen (6)
- 19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen (3) (9)
- 19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten (3) (9) (12)
- 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen (6)

- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**

- 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**
- 20 01 02 Glas
- 20 01 40 Metalle
- 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

- 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)**
- 20 02 02 Boden und Steine (6)
- 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

- 20 03 Andere Siedlungsabfälle**
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung (13)

Anhang zum Positivkatalog

Erläuterung der Klammerziffern:

- Nr. 3 Wenn aufgrund der bei der Herkunft verwandten Inhaltsstoffe zu erwarten ist, dass zusätzliche Schadstoffe vorhanden sind, können zur Beurteilung weitere Analysen (z.B. DEV S7) notwendig sein.
- Nr. 6 Die Ablagerung dieser Stoffe ist nur zulässig, wenn die Werte des Anhangs A eingehalten werden. Dies ist im Allgemeinen durch aktuelle Analysen nachzuweisen. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren und im Deponietagebuch sind entsprechende Hinweise auf die Nachweise einzutragen. Sofern von Analysen abgesehen wurde, sind die Gründe in gleicher Weise zu dokumentieren.
- Je nach Maßnahme ist i.d.R. eine Analyse erforderlich, werden jedoch im Laufe der Maßnahme Auffälligkeiten festgestellt, sind weitere Analysen durchzuführen.
- Sofern der SGD Nord für den einzelnen Abfall durch Gutachten nachgewiesen ist, dass die gefahrenrelevanten Eigenschaften des Anhangs III der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle bzw. die davon in der AVV spezifizierten bzw. nicht spezifizierten Eigenschaften (insbesondere das H14-Kriterium) für diesen Abfall nicht zutreffen, gelten die Werte des Anhangs B.
- Nr. 8 Für die mit (8) gekennzeichneten Stoffe gelten die Grenzwerte Kohlenwasserstoffe und PAK nicht.
- Nr. 9 Die Ablagerung dieser Stoffe ist nur zulässig, wenn die Werte des Anhangs B eingehalten werden. Dies ist im Allgemeinen durch aktuelle Analysen nachzuweisen. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren und im Deponietagebuch sind entsprechende Hinweise auf die Nachweise einzutragen. Sofern von Analysen abgesehen wurde, sind die Gründe in gleicher Weise zu dokumentieren. Bei Überschreitung der Grenzwerte bedarf die Ablagerung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- Nr. 10 Die Ablagerung dieser Stoffe ist nur zulässig, wenn folgende Werte eingehalten werden:

Herbizide im Eluat:

Summe ohne Glyphosat/AMPA $\leq 10 \mu\text{g/l}$

Summe Glyphosat + AMPA $\leq 50 \mu\text{g/l}$

Die Regelungen des LUWG-Merkblattes zu Gleisschotter sind zu beachten.

Hinweis:

Text siehe unter:

http://www.mufv.rlp.de/fileadmin/mufv/img/inhalte/abfall/Sonderabfallwirtschaft/1074_Info_Gleisschotter070510.pdf

Nr. 11 Abfälle, die im Positivkatalog mit (11) gekennzeichnet sind, dürfen nur so auf dem Betriebsgelände gehandhabt und abgelagert werden, dass eine Staubentwicklung vermieden wird. Auf die einschlägigen Vorschriften, z.B. Länderarbeitsgemeinschaft Emissionsschutz (LASi) – Leitfaden „künstliche Mineralfasern“, LAGA-Merkblatt „Entsorgung Asbesthaltiger Abfälle“ vom 06.12.1995 in der Fassung vom 20.02.2001 und die TRGS 519 wird verwiesen. Abfälle mit künstlichen Mineralfasern und asbesthaltige Abfälle sind in gesonderten, auch nachträglich noch lokalisierbaren Ablagerungsbereichen (Monobereiche) abzulagern. Die Einrichtung dieser gesonderten Ablagerungsbereiche ist der SGD Nord, Regionalstelle Koblenz, vorab anzuzeigen.

Es dürfen nur asbesthaltige Abfälle angenommen werden, die soweit behandelt sind, dass beim Entladen und Einbau der Abfälle keine Asbestfasern freigesetzt werden. Spritzasbest und Asbeststäube sollen bereits am Anfallort mittels geeignetem anorganischen Bindemittel verfestigt worden sein.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 6 Abs. 3 der DepV hingewiesen.

Dämmmaterial mit produktionsspezifischen Verunreinigungen darf nur nach Zustimmung der SGD im Einzelfall abgelagert werden.

Nr. 12 Die im Positivkatalog mit (12) gekennzeichneten Abfälle sind in Ablagerungsbereichen abzulagern, in denen kein Kontakt zu biologisch abbaubarem Material besteht. Die Einrichtung gesonderter Ablagerungsbereiche ist nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG der SGD Nord vorab anzuzeigen.

Nr. 13 Die Ablagerung der im Positivkatalog mit (13) gekennzeichneten Abfälle ist nur im Einzelfall und nach Zustimmung der SGD Nord, Regionalstelle Koblenz zulässig. Der Antrag auf Zustimmung muss Angaben zur Herkunft des Abfalls sowie die grundlegende Charakterisierung nach § 8 Abs. 1 DepV einschließlich der dort mit Ziffer 1-12 geforderten Angaben enthalten.

Generell gelten folgende weitere Anforderungen:

Abfälle dürfen nur dann abgelagert werden, wenn

- sie nicht verwertet oder mit dem Ziel der Mengenreduzierung oder Schadstoffentfrachtung behandelt werden können, oder eine Behandlung/Verwertung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die, mit der Behandlung/Verwertung verbundenen Kosten (auch Transport- und Lagerkosten) nicht außer Verhältnis zu den Kosten für die Deponierung stehen und
- die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Tabelle 2, DK II bzw. DK I der DepV eingehalten werden. Die Nachweise sind entsprechend § 8 DepV zu führen und im Deponietagebuch geordnet aufzubewahren. Sofern nach § 8 Abs. 2 DepV von Analysen abgesehen wurde, sind die Gründe in gleicher Weise zu dokumentieren.

Soweit im Einzelfall nach § 8 Abs. 5 DepV Kontrolluntersuchungen auf die Schlüsselparameter beschränkt werden, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Eine Einzelfallzustimmung ist bei Überschreitungen des Feststoff-TOC auf bis zu 6 Masse% unter der Voraussetzung, dass die Kriterien der Fußnote 2) des Anhangs 3, Tabelle 2, DK II der DepV eingehalten sind, bei folgenden Abfällen nicht erforderlich:

- Bodenaushub	17 05 04
- Baggergut	17 05 06
- Abfälle auf Gipsbasis	17 08 02
- Dämmmaterial	17 06 04
- mineralische Bauabfälle mit geringfügigen Fremdanteilen	17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07
- Straßenaufbruch auf Asphaltbasis	17 03 02

Hinweis:

Für die Probenahme, Analytik und Bewertung der Messergebnisse gilt der Anhang 4 der DepV.

Generell sind die Anforderungen an die Ablagerung gemäß §§ 6 und 7 DepV einzuhalten.

	<u>Feststoff</u>
EOX	10 mg/kg
Kohlenwasserstoffe	1.000 mg/kg
	(2.000 mg/kg bei Bodenaushub)
BTEX	1 mg/kg
LHKW	1 mg/kg
PAK (nach EPA)	30 mg/kg
	(75 mg/kg bei Bauschutt)
PCBgesamt (6 Congenere nach DIN x 5)	50 mg/kg
Arsen	150 mg/kg
Blei	700 mg/kg
Cadmium	10 mg/kg
Chrom (ges.)	600 mg/kg
Kupfer	400 mg/kg
Nickel	500 mg/kg
Quecksilber	5 mg/kg
Thallium	7 mg/kg
Zink	1.500 mg/kg
Cyanide (ges.)	10 mg/kg

	<u>Feststoff</u>
EOX	200 mg/kg
Kohlenwasserstoffe*) 1	10.000 mg/kg
BTEX	50 mg/kg
LHKW	10 mg/kg
PAK (nach EPA) **)	800 mg/kg
PCBgesamt (6 Congenere nach DIN x 5)	50 mg/kg
Arsen	1.000 mg/kg
Blei	6.000 mg/kg
Cadmium	200 mg/kg
Chrom (ges.)	8.000 mg/kg
Kupfer	12.000 mg/kg
Nickel	4.000 mg/kg
Quecksilber	300 mg/kg
Thallium	100 mg/kg
Zink	20.000 mg/kg
Cyanide (ges.)	500 mg/kg

*) Hinweis: Die extrahierbaren lipophilen Stoffe dürfen 0,8 Masse-% gemäß der DepV nicht überschreiten.

***) Für Boden und Bauschutt aus Gaswerksstandorten, Teerölimprägnieranlagen und vergleichbaren Standorten nur bis 400 mg/kg.